

2015

Satzung
Bergwitzer Angelverein e. V.

16.07.2015

Satzung Bergwitzer Angelverein e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Bergwitzer Angelverein .
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Kemberg, Ortsteil Bergwitz.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Zusammenführung aller sich zu dieser Satzung bekennenden Angler des “Bergwitzer Angelverein e.V.” zum Zwecke der waidgerechten Ausübung des Angelns und der Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Biotop- und Artenschutz. Er setzt sich für die Erschaffung und Erhaltung gesunder Lebensräume zum Wohle der Allgemeinheit ein.

Er will insbesondere die Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns entsprechend der Gewässerordnung erhalten und verbessern. Einen spezifischen Beitrag zu Natur-, Umwelt- und Tierschutz leisten und aktiv an der Erhaltung und Pflege der Gewässer, sowie an der Hege der Fischbestände mitwirken.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Mitarbeit in dem Verband, deren Mitglied er ist. Er hält Verbindung zu kommunalen Einrichtungen und allen sonstigen Organisationen, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, dem Umwelt-, Natur-, Tierschutz und für den Sport einsetzen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Ist ein Mitglied bis zum 30. September des Geschäftsjahres mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
4. Über die Höhe des Mitgliedbeitrages und die Anzahl der zu leistenden Pflichtstunden, sowie über die Vergütung nicht geleisteter Pflichtstunden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren
 - den 1. Vorsitzenden
 - den 2. Vorsitzenden
 - den Schatzmeister
 - den Gewässerwart
 - den Sportwart
9. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen.
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Gewässerwart
 - dem Sportwart
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
5. Der Vorstand tritt in der Regel im Abstand von einem Monat zusammen.
6. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Satzung alle anstehenden Angelegenheiten zwischen den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

7. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Erstattung ihrer tatsächlichen entstandenen Aufwendungen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Einer solchen Beschlussfassung soll eine Entscheidung über das Vereinsvermögen vorausgehen, die gleichfalls einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande gilt die Regelung, dass die Mitglieder nur einen Anspruch auf den gemeinen Wert, der von ihnen geleisteten Sacheinlagen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesanglerverband Sachsen Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.